

Satzung des Vereins Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.

- Beschluss Mitgliederversammlung am 28.06.2017 -

Präambel

Lebenshilfe – der Name ist Programm:

Aus der 1961 von Eltern geistig behinderter Kinder gegründeten Selbsthilfegruppe ist eine große Vereinigung geworden, die Menschen mit geistiger Behinderung, ihren Familien und auch Menschen mit anderen Behinderungen Hilfe zum Leben bietet; Hilfe zu einem Leben in Würde und größtmöglicher Selbstbestimmtheit.

Dieses Lebensziel zu erreichen, ist für Menschen mit geistiger Behinderung besonders schwer. Für sie ist unser Verein gegründet worden, mit ihnen und allen Mitgliedern wollen wir darauf hinarbeiten.

In diesem Sinn für das Wohl der Menschen mit geistiger Behinderung zu sorgen war, ist und bleibt der Lebenshilfe ureigenste Aufgabe. Sie ist aber offen auch für Menschen mit anderen Behinderungen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11. Januar 1961 gegründete Ortsverein führt den Namen: Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Baden-Württemberg e.V. .

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie allgemein die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck und seine Aufgaben insbesondere durch

- a. Die Förderung des Zusammenschlusses der von der Behinderung eines Angehörigen betroffenen Eltern und Familien zwecks Erfahrungsaustausch und Initiierung von Unterstützungs- und Entlastungsangeboten.
 - b. Die Schaffung, den Erhalt und die Weiterentwicklung aller geeigneten Leistungsangebote und Netzwerke, die die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ermöglichen und sicherstellen. Hierzu gehören Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen in Form von inklusiven Kindertagesstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsfirmen, tagesstrukturierenden Angeboten, Wohnheimen, ambulant begleiteten Wohnformen, Bildungs- und Freizeitangeboten. Der Verein kann diese Maßnahmen in Eigenregie oder mittels Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen oder in Kooperationen realisieren.
 - c. Durch Beratungsdienste, die sich in besonderer Weise um die Belange von Eltern, Angehörigen und Betreuungspersonen behinderter Menschen kümmern sowie die Selbsthilfeeaktivitäten betroffener Menschen unterstützen.
 - d. Durch Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung aller relevanten Medien, in der sich der Verein für ein positives gesellschaftliches Klima im Sinne der Inklusion engagiert.
 - e. Durch die Pflege des Austauschs und der Vernetzung mit Bildungseinrichtungen, Initiativen, Organisationen, Ämtern und politischen Gremien, die sich für die umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einsetzen.
3. Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken zuwendet.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel des Vereins

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse

4. Umsatzerlöse aus Leistungen und Veranstaltungen im Rahmen der Satzung
5. Sonstige Zuwendungen

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und der/die Aufsichtsratsvorsitzende gemeinsam. In strittigen Fällen entscheidet das Präsidium des Aufsichtsrates.
 3. Der Aufnahmebeschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag. Der Vorstand und der/die Aufsichtsratsvorsitzende sind nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
 4. Die Höhe des Beitrages wird durch die Jahresmitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist vom Mitglied jährlich im Verlauf des Geschäftsjahrs dem Verein zu entrichten.
 5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- Gründe des Ausschlusses können sein:
- aa) Rückstand mit Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
 - bb) gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
6. Der Austritt muss in Textform mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und gilt für das Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist. Gegebenenfalls für das Geschäftsjahr bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
 7. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 8. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betreffende Mitglied nach Ablauf eines Monats wirksam, sofern kein Widerspruch hiergegen eingelegt wird. Die Bekanntgabe hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

9. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die beabsichtigte Beschlussfassung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss selbst muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist, und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates und des Prüfungsergebnisses des Wirtschaftsprüfers
 - e. Entlastung des Aufsichtsrates
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. alle anderen sich aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergebende Aufgaben
3. Die Jahresmitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie muss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

4. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Personenangaben zu Versammlungsleitung und Protokollführung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die tatsächliche Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung, die Abstimmungsgegenstände, deren jeweilige Abstimmungsart und deren Ergebnisse. Das Protokoll wird nach seiner Fertigstellung vom Aufsichtsrat beschlossen.
5. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
6. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Diese Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind der Mitgliederversammlung zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Über eine Angelegenheit, die bei der Einberufung nicht genannt ist, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Hälfte der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihr oder ihm bestimmten anderen Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Regelungen vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Beschlüsse hierzu bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats oder auf begründeten und mit dem Entwurf einer Tagesordnung versehenen schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden muss.
11. Eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen wurde, gilt § 10, Nr. 1 dieser Satzung.
12. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt für einzelne Abstimmungen die verdeckte Abstimmung.
13. Wahlen erfolgen verdeckt durch Stimmzettel, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig mit Zustimmung des Aufsichtsrats die offene Wahl durch Handzeichen.

§ 7

Der Aufsichtsrat - Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlüsse

1. Der Aufsichtsrat überwacht, berät und begleitet den Vorstand. Dem Aufsichtsrat obliegt – in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – die Entwicklung der strategischen Ziele des Vereins. Diese Ziele werden im jährlichen Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung vorgestellt, und können in der anschließenden Aussprache behandelt werden.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung aus mindestens drei bis zu sechs weiteren Personen. Der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium.
3. Der Aufsichtsrat ist zuständig für
 - a. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstandes
 - c. die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Verein und seine Tochtergesellschaften
 - f. die Genehmigung der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen der Tochtergesellschaften
 - g. die Genehmigung der Berufung und Abberufung der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften
 - h. die Genehmigung der Entlastung der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften
 - i. die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - j. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - k. Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 - l. alle anderen sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen Regelungen zu seiner Einberufung, Sitzungsleitung, Protokollierung und die interne Aufgabenverteilung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern festlegen und die Bildung von Ausschüssen beschließen.
5. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums und mehr als die Hälfte der anderen Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Der Aufsichtsrat kann in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, beschließen, wenn dem alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
7. Alle rechtlichen Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden jeweils in gesondertem Wahlgang zuerst gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn mehr Bewerber als Ämter vorhanden sind, in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Es sind die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden, eine kumulative Vergabe der Stimmen ist ausgeschlossen. Sind nicht mehr Bewerber als Ämter vorhanden, wird über jeden Bewerber einzeln abgestimmt; gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.
4. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Eine Person, die bei der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollen Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigt werden.
6. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer Vorstand des Vereins oder gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist. Auch Arbeitnehmer und Auszubildende des Vereins und seiner Tochtergesellschaften und von Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 25% beteiligt ist, können nicht zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden.

7. Aufsichtsratsmitglieder, bei denen im Verlauf ihrer Amtszeit ein Ausschlusskriterium nach der vorherigen Ziffer Nr. 6 eintritt, scheidern mit sofortiger Wirkung aus dem Aufsichtsrat aus. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Aufsichtsratsmitglied.
8. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied kooptieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat für die verbleibende Amtsperiode aus dem Kreis seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die vakante Position wählen.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen in Zusammenhang mit der Aufsichtsratsstätigkeit können erstattet werden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium des Aufsichtsrats vor Beschlussfassung vorläufige Regelungen an Stelle des Aufsichtsrats treffen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenwirkung mit dem Aufsichtsrat – die Entwicklung der strategischen Ziele des Vereins.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein. Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit gegen Vergütung und hauptamtlich aus.
7. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10

Der Beirat

1. Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrates und des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen und kann bis zu sechs Mitglieder haben.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte beträgt 4 Jahre.
3. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder sollte insbesondere auf diejenigen beruflichen Kompetenz- und persönlichen Erfahrungsbereiche geachtet werden, die nicht bereits im Aufsichtsrat vertreten sind. Darüber hinaus sollen dem Beirat Personen angehören, die Erfahrung in Hilfen für Menschen mit Behinderungen haben oder selbst betroffen sind und die Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern.
4. Die Mitglieder des Beirates sollen Mitglieder des Vereines sein. Dies ist jedoch keine Bedingung.
5. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden. Hierüber entscheidet jeweils der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates in Abhängigkeit von der jeweiligen Tagesordnung.
6. Zu gesonderten Sitzungen des Beirates lädt der Vorstand nach Absprache mit den Beiratsmitgliedern und dem Präsidium des Aufsichtsrates ein.
7. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen in Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit können erstattet werden.

§ 11

Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung und/oder der Aufsichtsrat können zur Bearbeitung von wichtigen Vorhaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögen bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Gesamtmitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Stiftung Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Aufsichtsrat den Liquidator.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 28. Juni 2006.
2. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands den Aufsichtsrat. Der derzeitige 1. Vorsitzende wird Aufsichtsratsvorsitzender, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende werden jeweils zu stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der 4. Vorsitzende und die übrigen bis zu 6 Vorstandsmitglieder werden zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des künftigen hauptamtlichen Vorstands.
4. Der Beirat bleibt unverändert bis zum Ende seiner laufenden Wahlperiode im Amt.

§ 14

Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 2017